



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

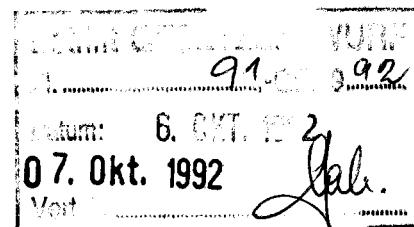
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-1229**

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **29.9.1992**

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



Betreff: Konkursordnungs-Novelle 1993;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28. Juli 1992, GZ. 13.008/91-I 5/92

Zum übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Das Problem der Zahlungsunfähigkeit von Personen, die kein Unternehmen betreiben, nimmt in unserer Konsumgesellschaft deutlich zu. Nicht immer ist es nur ein Verschulden dieser Personen oder ihr Unvermögen, mit Geld umzugehen (fehlende Haushaltsplanung), die zur Zahlungsunfähigkeit führen. Vielfach entsteht Zahlungsunfähigkeit auch als Folge anderweitiger persönlicher oder familiärer Schwierigkeiten (z.B. Scheidung, Suchterkrankung, Delinquenz, Einkommensverminderung). Die vorhandenen Instrumentarien der Konkursordnung bieten für diesen Personenkreis keine geeigneten Möglichkeiten, um ihre Schuldenkrise zu überwinden. Vielmehr geraten diese Personen auf Dauer häufig in eine ausweglose Situation, die sie an den Rand der Gesellschaft drängt.

- 2 -

Die Schuldenberatungsstellen haben in vielen Fällen bereits Lösungen zustandegebracht, mit denen eine dauerhafte Sanierung der verschuldeten Personen bewirkt werden kann. Sie sind jedoch von der Gutwilligkeit aller Gläubiger des Schuldners abhängig.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neuerungen zielen darauf ab, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners wiederherzustellen, was auch im Interesse der Gläubiger liegt. Die vorgeschlagenen Regelungen werden daher aus sachlicher Sicht begrüßt.

2. Abzulehnen ist allerdings die Absicht, die den Schlichtungsstellen zugesetzten Aufgaben von der Gerichtsbarkeit in die Verwaltung zu verlegen und zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine neue Bundesbehörde zu schaffen. Diese Vorgangsweise würde einerseits zu einer vermeidbaren Erhöhung des administrativen Aufwandes führen, andererseits sollten die Gerichte die dem Zivilrechtswesen zuzuordnenden Angelegenheiten selbst besorgen.

Bereits anlässlich der Länderreferententagung der Schlichtungsstellen für Verschuldensfälle vom 2. Juni 1992 bestand die Überlegung, die Rechtspfleger mit den in Rede stehenden Aufgaben zu betrauen (siehe Besprechungsprotokoll des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 15. Juli 1992, vorletzte Seite). Die gegen eine Betrauung der Rechtspfleger oder der mietrechtlichen Schlichtungsstellen der Gerichte geführten Argumente können nicht überzeugen: Eine Abstufung der Verfahren ist im Wege einer Besorgung durch Rechtspfleger, die mietrechtlichen Schlichtungsstellen oder im Rahmen des Außerverfahrens auch gerichtsintern möglich; für einfachere Angelegenheiten muß auch vor Gerichten ein angemessenes, weniger aufwendiges Verfahren möglich sein; die als weiteres Argument genannten "psychologischen Gründe" können – sollten sie bestehen – die Nachteile, die mit der im Entwurf beabsichtigten Regelung verbunden sind, nicht überwiegen.

- 3 -

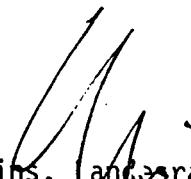
3. Auf den Beschuß der Landessozialreferentenkonferenz vom 4. Juni 1992, wonach der Bund aufgefordert wird, für die Durchführung der Aufgaben allfälliger Schlichtungsstellen eine langfristige Finanzierung (gesamter Personal- und Sachaufwand) sicherzustellen, wird verwiesen.

II. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 202 Abs. 2 Z. 1 und § 217 Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob die dreimonatige Sperrfrist für die Konkursöffnung ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens ausreicht, um das letztgenannte Verfahren abzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.Q.R.d.A.
